

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 30.11.2012

Nr.: 17

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

200 Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Löschung des Naturdenkmals „4 Eichen“ in Schopisdorf ..... 336

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

201 Jahresrechnung 2011 des Landkreises Jerichower Land ..... 337

##### 3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

202 Baumschutzsatzung der Stadt Jerichow..... 338

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

203 Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ..... 342

204 Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2013 in der Gemeinde Möser für nachfolgend aufgeführte Ortschaften: Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen..... 342

205 Widmung und Benennung der Straßenflächen „An der Kirche“, Ortschaft Möser..... 343

206 Änderung eines Straßennamens, Ortschaft Hohenwarthe..... 343

207 Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz OT Gerwisch ..... 344

208 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13/2012 „Solarpark Gerwisch“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch ..... 344

209 Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan Nr.3 „Am Deich“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch.345

210 Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.4/96 „Neuer Weg“ Gemeinde Biederitz OT Gübs ..... 346

211 Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Solarpark OT Ferchland“ ..... 346

212 Bekanntmachung der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Jerichow ..... 348

213 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow..... 349

##### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

214 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)- Abwasserbeitragssatzung-..... 351

215 Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)..... 352

216 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -..... 354

217 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-..... 360

218 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung- ..... 361

219 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung ..... 362

2. Amtliche Bekanntmachungen

220 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2010 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin ..... 364

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

221 Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet Lostau „Grabenbruch“ der Einheitsgemeinde Möser .....366

222 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag des Herrn Paul Eckhoff, Bremer Tor 8, 49377 Vechta, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen .....367

223 Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Touristenzentrum Zabakuck GmbH.....369

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

224 Hinweis letztes Amtsblatt 2012 ..... 369

**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**200**

**Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Löschung des Naturdenkmals „4 Eichen“ in Schopsdorf**

Aufgrund des § 22 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 2, 15 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 22 Absatz 2 des BnatSchG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 des NatSchG LSA wird verordnet:

**§ 1  
Löschung der Schutzkategorie „Naturdenkmal“**

Die Löschung der Schutzkategorie „Naturdenkmal“ erfolgt für das beim Landesamt für Umweltschutz unter dem Code ND\_0057JL\_ registrierte Naturdenkmal.

**§ 2  
Erläuterung zum Naturdenkmal**

1. Mit Beschluss-Nr. 287-61(IV) 68 wurde am 17. April 1968 vom Rat des Kreises Burg die Beschlussvorlage vom 21. März 1968 zur Festsetzung des Naturdenkmals „4 Eichen“ in Schopsdorf bestätigt.
2. Von den ursprünglich 4 ausgewiesenen Eichen befinden sich nur noch 2 am Standort.
3. Im Jahr 2007 wurde an diesen Eichen ein umfangreicher Verkehrssicherungsschnitt durchgeführt.

### § 3 Löschungsgrund

Das Naturdenkmal erfüllt in diesem Zustand nicht mehr die gesetzlich festgeschriebenen Tatbestandsmerkmale für die Schutzkategorie Naturdenkmal gemäß § 28 Abs. 1 des BnatSchG, da es nicht mehr in seiner Ursprünglichkeit besteht.

### § 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluss Nr. 287-61(IV) 68 vom 17. April 1968 des Rates des Kreises Burg zur Bestätigung der Beschlussvorlage vom 21. März 1968 sowie die Verordnung des Landkreises Jerichower Land über die Bestätigung der ND (Naturdenkmale)-Verordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Jerichower Land als neues Kreisrecht vom 20. Dezember 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land am 30. Dezember 2010), soweit darin die Festsetzung des Naturdenkmals mit dem Code ND\_0057JL\_ durch Beschlussvorlage des Rates des Kreises Burg vom 21. März 1968 Nr. 287-91(IV)68 als neues Kreisrecht bestätigt wird, außer Kraft.

Burg, den 22. November 2012

gez. Finzelberg

Dienstsiegel

---

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

### 201

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### Jahresrechnung 2011 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat am 28.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 170 GO LSA wird die Jahresrechnung 2011 des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

– Summe bereinigte Solleinnahmen	132.462.228,03 EUR
– Summe bereinigte Sollausgaben	132.462.228,03 EUR

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i. V. mit § 170 GO LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 liegt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 03.12.2012 bis 11.12.2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 29.11.2012

gez. Lothar Finzelberg

---

## **B. Städte und Gemeinden**

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

## **202**

### **Baumschutzsatzung der Stadt Jerichow**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Recht- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.698), und der §§ 29 und 35 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

##### **(1)**

1. zur Sicherung

- a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
- b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
- c) der Naherholung oder
- d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbild,

3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,

4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,

5. zum Schutze der natürlichen Lebensgemeinschaften,

unter Schutz zu stellen.

**(2)** Die geschützten Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

In der Stadt Jerichow werden alle Bäume auf bebauten und unbebauten Grundstücken der Ortsteile und Wohnplätze außerhalb des Waldes unter Schutz gestellt.

#### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

**(1)** Geschützt sind:

- a) alle Laubbäume auf öffentlichem und privaten Grund insbesondere Alleebäume, mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
- b) alle Bäume die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind,
- c) alle Bäume, soweit es sich um Ersatzpflanzungen (lt. § 7) handelt.

(2) Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

(3) Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:

- a) Obstbäume, Wallnussbäume und Esskastanie,
- b) Bäume auf Forstflächen,
- c) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschule der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

#### **§ 4 Verbotene Handlungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau bzw. Gestalt wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (Fläche unter der Baumkrone), insbesondere durch:

- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern
- e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
- g) das Anbringen von Plakatierungen aller Art,
- h) unsachgemäßer Rückschnitt der Baumkrone.

(3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen **nicht**

- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- b) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien,
- c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie
- d) Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald.

#### **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt Jerichow kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – einzuhalten.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

**(3)** Die Stadt Jerichow kann im Übrigen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen hat, soweit diese für die weitere Erhaltung der geschützten Bäume erforderlich sind. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht bereit, kann ihn die Stadt Jerichow dazu verpflichten, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch die Stadt Jerichow oder einen beauftragten Unternehmer zu dulden (Ersatzvornahme). Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

**(1)** Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von dem geschützten Baum eine Gefahr ausgeht, insbesondere für Personen oder Sachen, und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichen dem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,

f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

g) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und ein Beseitigung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder

h) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

**(2)** Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Jerichow schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung**

**(1)** Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 15 cm gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ist es ein anderer Antragssteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

**(2)** Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Ausnahmegenehmigung vorzunehmen.

**(3)** Anstatt einer Ersatzpflanzung ist es möglich, eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 50 Euro bis 500 Euro je zu ersetzenden Baum. Die nach der Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Jerichow zu leisten.

**(4)** Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

**(5)** Die geleisteten Ausgleichszahlungen werden seitens der Stadt Jerichow ausschließlich für die Belange des Naturschutzes eingesetzt.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

(1) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 6 vorliegen, entfernt oder zerstört, so hat der Verursacher für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen gleichwertigen Baum in doppelter Menge zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 6 vorliegen, geschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert, so hat der Verursacher, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

(3) Ist in Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu entfernten geschützten Baum in Höhe von 100 Euro bis 1000 Euro zu leisten.

### **§ 9**

#### **Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt Jerichow sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf Vorankündigung verzichtet werden.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet
- c) entgegen § 5 Abs. 3 angeordnete Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen unterlässt,
- d) Ausnahmen oder Befreiungen nach § 6 Abs. 2 nicht schriftlich bei der Stadt Jerichow beantragt,
- e) Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung nach § 7 nicht leistet,
- f) entgegen § 8 Abs. 1 für jeden entfernten oder zerstörten Baum keinen gleichwertigen Baum in doppelter Menge pflanzt oder erhält,
- g) entgegen § 8 Abs. 2 als Verursacher Schäden oder Veränderungen an geschützten Bäumen nicht beseitigt oder mildert,
- h) Ausgleichszahlungen nach § 8 Abs. 3 nicht leistet,
- i) entgegen § 9 das Betreten seines Grundstückes durch die Beauftragten der Stadt Jerichow verhindert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen zum Schutz des Baumbestandes

der Gemeinde Brettin vom 23.05.1996  
der Gemeinde Demsin vom 13.07.1995  
der Gemeinde Kade vom 16.11.1995  
der Gemeinde Redekin vom 17.09.1996

der Gemeinde Roßdorf vom 21.03.1996  
der Gemeinde Schlagenthin vom 24.08.1995  
der Gemeinde Wulkow vom 13.09.1995  
der Stadt Jerichow vom 31.08.1995

außer Kraft.

Jerichow, den 14.11.2012

gez. Bothe  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

**203**

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 13.11.2012 die Jahresrechnung 2011 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 10.12.2012 bis 18.12.2012**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Genthin, den 15.11.2012

gez. Bothe  
Bürgermeister

---

**204**

Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2013 in der Gemeinde Möser für  
nachfolgend aufgeführte Ortschaften:  
Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen**

Die vorgenannte Gemeinde macht auf Grund des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 von der Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2013 wird mit den in dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch machen (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.



Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage zu laufen beginnt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, durch Widerspruch, der schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in Möser, zu erheben ist, angefochten werden.

Möser, den 12. November 2012

gez. Köppen

**205**

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über die Widmung und Benennung der Straßenflächen „An der Kirche“,  
Ortschaft Möser, gem. § 6 StrG LSA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 16.10.2012 beschlossen, die Straßenfläche zwischen der Bahnstraße und dem Rudolf-Breitscheid-Weg dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straßen als Gemeindestraßen, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, zu widmen.

Die Straßenfläche wird aus einem Teilstück des Flurstückes 93/48 der Flur 1 gebildet.

Die Straße erhält den Namen „**An der Kirche**“.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 2 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Köppen  
Bürgermeister

**206**

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
Änderung eines Straßennamens, Ortschaft Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 16.10.2012 beschlossen, für den Stichweg zu den Grundstücken, die ehemals die Bezeichnung „Bruchstraße 8 b, 9 a und b“ trugen, den Straßennamen „Am Feldrain“ zu vergeben.

Die Vergabe eines neuen Straßennamens für o.g. Stichweg ist erforderlich, da die Nummerierung in der Bruchstraße aufgrund nachträglich erbauter Häuser und der daraus resultierenden Einfügung der Hausnummern nach ordnungsrechtlichen Aspekten nicht mehr durchführbar ist.

gez. Köppen  
Bürgermeister

**207**

Gemeinde Biederitz  
OT Gerwisch

**Bekanntmachung  
über die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Biederitz OT Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 19.07.2012 den abschließenden Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht gefasst.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 02.11.2012 ( AZ : 63 ko-2012-01971) durch den Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Bau, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden vor Bekanntmachung realisiert.

**Die Erteilung der Genehmigung wird im Amtsblatt Jerichower Land bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.**

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz OT Gerwisch kann im Bauamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Gerwisch, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr.1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gez. Gericke  
Bürgermeister

**208**

Gemeinde Biederitz  
OT Gerwisch

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13/2012  
„Solarpark Gerwisch“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch  
Beschluss Nr. 68/2012**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13/2012 „Solarpark Gerwisch“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 3 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Biederitz, den 20.11.2012

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

## 209

Gemeinde Biederitz  
OT Gerwisch

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.3 „Am Deich“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 03.12.1992 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Deich“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 08.04.1993 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 20.11.2012 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr.3 „ Am Deich“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch wird hiermit rückwirkend zum 08.04.1993 bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

## 210

Gemeinde Biederitz  
OT Gübs

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.4/96 „Neuer Weg“  
Gemeinde Biederitz OT Gübs**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs hat am 16.03.1998 in der derzeit geltenden Fassung den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4/96 „Neuer Weg“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Vorhaben und Erschließungsplan wurde am 25.05.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Plan am 20.11.2012 ausfertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.4/96 „ Neuer Weg“ Gemeinde Biederitz OT Gübs wird hiermit rückwirkend zum 25.05.1998 bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Planes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke  
Bürgermeister

## 211

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Solarpark OT Ferchland“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 13.11.2012 mit Beschluss 2012/090 den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark OT Ferchland“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Ferchland zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt.

Der Entwurf wurde hinsichtlich des Geltungsbereichs und hinsichtlich der Verfahrenswahl geändert. Der Geltungsbereich wird gemäß Planzeichnung geändert. Das Bebauungsplan-verfahren wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als sogenannter vorzeitiger Bebauungsplan durchgeführt. Ein Umweltbericht wurde erarbeitet. Der Entwurf und die Begründung wurden gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, im Bürgerbüro eingesehen werden. Der Entwurf des Bebauungsplans (Begründung und Planzeichnung) wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Umweltbericht vom:

**10.12.2012 bis 28.01.2013**

zu folgenden Sprechzeiten

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar und können während der Auslegung eingesehen werden:

- Naturschutzfachliches Eingriffsgutachten;
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .

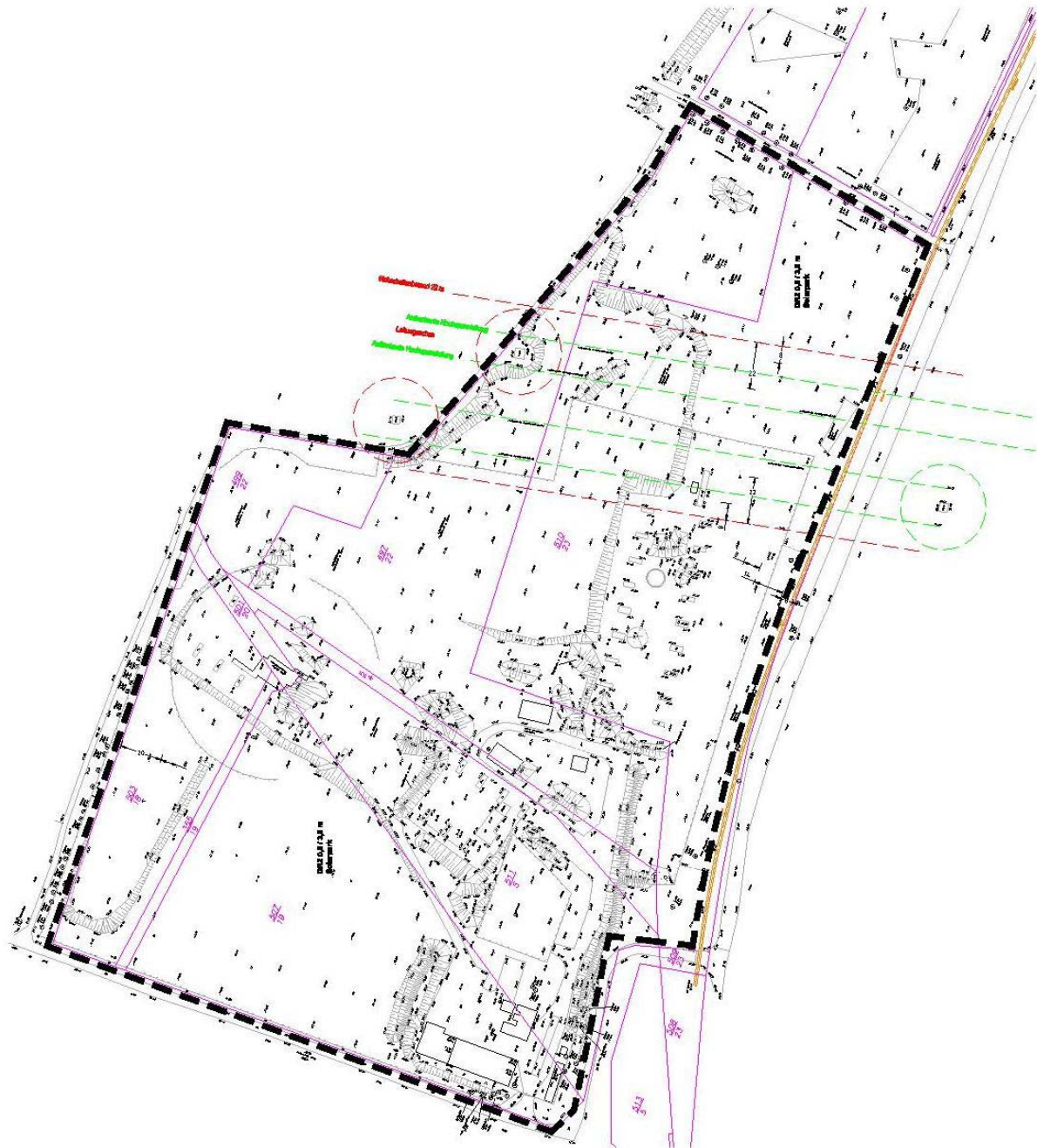
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift zum Entwurf des Bebauungsplans vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Gemeindevertreterversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 19.11.2012

gez. Zunder  
Stellv. Bürgermeister

Anlage 1: Planbereich Bebauungsplan „**Solarpark OT Ferchland**“



212

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

### **Bekanntmachung der 1. Änderung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Jerichow**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2012 den Beschluss gefasst, den Fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Stadt Jerichow zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Stadt Jerichow soll u. a. eine als Gewerbegebiet dargestellte Fläche als Fläche für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs.1 und 2 der Bau-

nutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Jerichow ausgewiesen werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/302/2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 14.11.2012

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

---

**213**

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung  
des vorzeitigen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“  
OT Jerichow**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2012 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit dem vorzeitigen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow soll ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 10235, 10236 und 10017, Flur 6, in der Gemarkung Jerichow festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe Lagelage)

(Skizze)

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit

**vom 08.12.2012 bis 09.01.2013**

in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Bauamt, Karl-Liebknecht-Straße 10, Zimmer 112 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Schwarzer Weg“ OT Jerichow schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

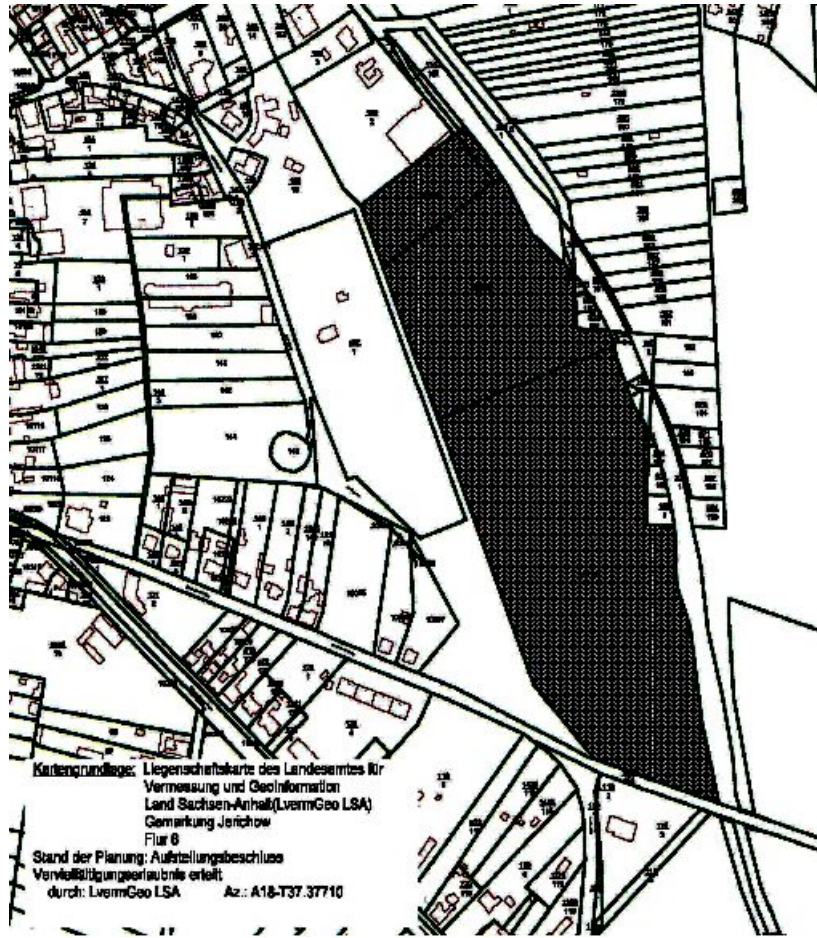
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/301/2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 14.11.2012

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel





## C. Kommunale Zweckverbände

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

214

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragssatzung-

### Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **20.11.2012** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 21.02.2012 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **20.11.2012** wie folgt geändert:

#### 1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **21.02.2012** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.03.2012) und **20.11.2012** folgende Satzung beschlossen:

#### 2. § 12 Kostenerstattungspflicht

- (1) unverändert.
- (2) Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses sind nach den folgenden Einheitssätzen zu erstatten, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA der Schmutzwasserkanal grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

Einheitssatz entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses  
Einheitssatz für die Vermessung des Grundstücksanschlusses

**190,00 €/m**  
62,40 €/HA

Neben den festgelegten Einheitssätzen sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht in den Einheitssätzen enthalten sind, z.B. Grundwasserabsenkung oder archäologische Dokumentation, und die im Zusammenhang mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses anfallen, zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für diese besonderen Leistungen.

(3) bis (5) unverändert

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 20.11.2012

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**215**

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

## **Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 78 Absatz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 15), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **20.11.2012** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) in der Fassung vom 25.05.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **20.11.2012** wie folgt geändert:

#### **1. Präambel**

Aufgrund des § 78 Absatz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 15), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV

Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) einschließlich Satzungsänderung vom **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 05 vom 12.03.2010), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 08 vom 31.05.2010) und **20.11.2012** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 1  
Allgemeines**

- (1) unverändert
- (2) Der TAV Genthin ist berechtigt, nach Maßgabe des **§ 78 (6)** WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
  1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann
  2. eine Übernahme des Abwassers **oder des Schlammes** wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
  4. **wenn das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbständige Abwasserbeseitigungseinrichtung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist.**
- (3) Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes **sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und die Wartung von Kleinkläranlagen** kann nicht ausgeschlossen werden.

**3. § 2  
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes**

- (1) Die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept in der Fassung der Fortschreibung von 2006 **einschließlich der Klarstellung zu Punkt 3.2 von 2011** werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes **und auf die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.**
- (2) und (3) unverändert
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 20.11.2012

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**Die Anlage zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht liegt gemäß § 25 der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin in der Zeit**

**vom 03.12.2012 bis 14.12.2012**

**während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des**

**Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin**

**aus.**

**216**

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der  
Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und  
Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)  
- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) , des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 22.11.2011 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **20.11.2012** folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) in der Fassung vom 22.11.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **20.11.2012** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) , **des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)**, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 22.11.2011 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom

19.12.2002), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011) und **20.11.2012** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- (4) bis (5) unverändert
- (6) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie die Verbindungsleitungen vom Gebäude zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube, **Vorbehandlungsanlagen wie Leichtflüssigkeitsabscheider oder Fettabscheider** sowie die Abflussleitungen in einen Vorfluter bzw. Verrieselungs- und Versickerungsleitungen von Kleinkläranlagen gehören nicht zur öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (7) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261, DIN EN 12566, DIN EN 1610, DIN EN 752 Teil 1-7 und DIN EN 12056 Teil 1-5 **sowie den Wartungsvorschriften** zu errichten und zu betreiben. Insbesondere **müssen sie dicht sein** ~~ist die Dichtheit der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage nachzuweisen.~~ Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Hindernisse entleert werden kann. **Störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Abdeckungen sind zu entfernen.** Der Nutzinhalt von abflusslosen Sammelgruben soll nach dem zu erwartenden Abwasseranfall so bemessen werden, dass die Entleerung im Monatsrhythmus erfolgt. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 6 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

**3. § 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) bis (5) unverändert
- (6) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen ~~mit mehreren Kammern~~ zur Behandlung häuslichen und gewerblichen Abwassers aus einzelnen oder mehreren Gebäuden mit einem Schmutzwasserzufluss bis zu 8 m<sup>3</sup>/d und genehmigter Untergrundverrieselung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.
- (7) unverändert

**4. § 3  
Benutzungs- und Entsorgungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer ~~oder Nutzungsberechtigte~~ eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks, auf dem eine Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube betrieben wird, ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom Verband die Entsorgung seines Abwassers bzw. Klärschlammes zu verlangen.
- (2) und (3) unverändert

**5. § 4  
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) bis (3) unverändert
- ~~(4) Die Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren kann. Störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Abdeckungen sind zu entfernen.~~
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen vorzubereiten.

- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser oder allen anfallenden Klärschlamm - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 6 gilt - der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuzuführen. Dies gilt nicht, wenn der Klärschlamm in der Kleinkläranlage einer weiteren Behandlung zugeführt wird (z.B. Rotteverfahren, Kompostierung).

**6. § 5  
Entsorgung des Abwassers bzw. Klärschlamm**

- (1) Der Verband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Abwasserbeseitigungspflicht zugelassener privater Entsorgungsunternehmen, die in einem ~~Auswahlverfahren~~ **Zulassungsverfahren** ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen haben und die Entsorgungsbedingungen des Verbandes anerkennen.
- (2) Die vom Verband ~~ausgewählten~~ **zugelassenen** Entsorgungsunternehmen werden in der örtlichen Tagespresse und **auf der Homepage des TAV Genthin** ~~sowie im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land~~ bekannt gemacht.
- (3) Der Grundstückseigentümer ~~oder Nutzungsberechtigte~~ beauftragt bei Bedarf ein vom Verband ~~ausgewähltes~~ **zugelassenes** Entsorgungsunternehmen mit der Entsorgung des Abwassers oder des Klärschlamm, das die Anlageninhalte übernimmt und einer Kläranlage zur fachgerechten Behandlung übergibt.
- (4) Die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben hat der Grundstückseigentümer ~~oder Nutzungsberechtigte~~ rechtzeitig auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs und dem daraus resultierenden Abwasseranfall bei einem der vom Verband benannten Entsorgungsunternehmen zu veranlassen. Die Beauftragung zur Entsorgung sollte so regelmäßig erfolgen, dass die Entsorgungsunternehmen die Entsorgung rationell organisieren können. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers ~~oder Nutzungsberechtigten~~ auf Entsorgung zu selbst bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (5) Die Entsorgung von Klärschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer ~~oder Nutzungsberechtigte~~ nach Bedarf durch eines der vom Verband benannten Entsorgungsunternehmen zu veranlassen.
- (6) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, die entnommenen Klärschlamm- bzw. Abwassermengen gegenüber dem Grundstückseigentümer ~~oder Nutzungsberechtigten~~ und gegenüber dem Verband durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben folgende Angaben zu enthalten:
- Art des Anlageninhaltes (Abwasser oder Klärschlamm)
  - Menge, Datum, Angaben zum Verbleib der Anlageninhalte (Einleitstelle)
  - Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten
  - Unterschrift des Entsorgers
  - **Ort, Straße, Hausnummer und Eigentümer des entsorgten Grundstücks**
- (7) unverändert
- (8) Kommt der Grundstückseigentümer ~~oder Nutzungsberechtigte~~ seiner Entsorgungspflicht nicht nach, kann der Verband die Entsorgung auf Kosten des Grundstückseigentümers ~~bzw. Nutzungsberechtigten~~ veranlassen.
- (9) und (10) unverändert

**7. § 9  
Anzeige-, Mitteilungs- und Nachweispflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer ~~oder Nutzungsberechtigte~~ hat dem Verband das Vorhandensein bzw. die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Anzeige nach Abs. (1) Satz 1 hat zu enthalten:
1. den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers
  2. den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers
  3. die örtliche Lage der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube
    - a) Ort Straße, Hausnummer

b) Gemarkung, Flur, Flurstück  
des oder der entsorgten Grundstücke

4. das Behandlungsverfahren der Kleinkläranlage

5. die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage

6. das Datum der Errichtung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube und das Datum und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Gestattung für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kleinkläranlage

7. den Dichtheitsnachweis für die abflusslose Grube oder die Kleinkläranlage nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen

8. den Nachweis der Fachkunde desjenigen, der mit der Wartung der Kleinkläranlage beauftragt ist

- (3) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (4) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Grundstückseigentümer, die eine vollbiologische Kleinkläranlage betreiben, sind verpflichtet, dem Verband die Protokolle der Wartung bis zum Ende des Monats zu übermitteln, der auf den Monat folgt, in dem die Wartung stattgefunden hat. Das Wartungsprotokoll muss mindestens Angaben über die örtliche Lage der Kleinkläranlage, örtliche Lage des oder der entsorgten Grundstücke, das Datum der Wartung, den Nachweis der Fachkunde des mit der Wartung Beauftragten, soweit er noch nicht vorgelegt wurde, enthalten. Für Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung muss die Einhaltung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und in der wasserrechtlichen Gestattung gestellten Anforderungen nachgewiesen werden.  
Für vollbiologische Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung muss das Wartungsprotokoll einschließlich seiner Anlagen die Einhaltung der in Anlage 3 Nr. 2 Abs. (4) der Eigenüberwachungsverordnung gestellten Mindestanforderungen nachweisen. Dazu sind dem Wartungsprotokoll Kopien des Betriebstagebuches beizufügen, die eine Überprüfung auf Vollständigkeit ermöglichen. Im Wartungsprotokoll müssen Aussagen zum baulichen Zustand der Anlage, zur Funktionskontrolle und Wartung aller technischen Einrichtungen und aller sonstigen Anlagenteile, einschließlich Einstellung optimaler Betriebswerte, gemacht werden. Die Schlamm Spiegelhöhe ist anzugeben.
- (8) Grundstückseigentümer die eine sonstige Kleinkläranlage (Mehrkammerabsetzgrube, Mehrkammerausfallgrube o.ä.) betreiben, haben dem Verband die ordnungsgemäße Schlammentnahme bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Sie haben dem Verband Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und die Sichtkontrolle der Anlage auf Verlangen zu gestatten.
- (9) Grundstückseigentümer, die eine abflusslose Grube betreiben, sind verpflichtet, den Verband jährlich, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, die ordnungsgemäße Entsorgung des auf ihrem Grundstück anfallenden Abwassers nachzuweisen. Dazu sind dem Verband die von Entsorgungsunternehmen nach § 5 (6) dieser Satzung erstellten Nachweisbelege zu übergeben. Im Streitfall können sich die Eigentümer nicht auf die Verpflichtung des Entsorgungsunternehmens berufen, wonach dieser gemäß § 5 (6) dieser Satzung verpflichtet ist, gegenüber dem Verband die Herkunft und den Verbleib des entsorgten Abwassers bzw. Klärschlamm nachzuweisen.
- (10) Die Grundstückseigentümer, die eine Kleinkläranlage oder Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, die vom Verband beanstandeten Mängel oder Schäden, u.a. auch fehlenden Dichtheitsnachweise, innerhalb von der vom Verband festgesetzten Frist zu beheben und dies dem Verband anzuzeigen.
- (11) Zum Nachweis der Dichtheit von abflusslosen Gruben ist dem Verband der Dichtheitsnachweise nach DIN 1986-30, von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und für verbindenden Rohrleitungen und Schächte nach DIN EN 1610 unaufgefordert zu übergeben. Dies gilt auch für vorgeschriebene Wiederholungsprüfungen; das sind im Normalfall alle 20 Jahre, in Trinkwasserschutzzonen alle 5 Jahre.

## 8. § 10 Haftung

- (1) bis (4) unverändert
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet § 5 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden. Unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

## 9. § 11 Erhebung von Gebühren

- (1) Der Verband erhebt für den ihm entstehenden Verwaltungsaufwand zur Nachweisführung gegenüber den Wasserbehörden zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und zur ordnungsgemäßen Überwachung der Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung des Klärschlammes eine jährliche Gebühr. Die Gebühr setzt die fristgerechte Einhaltung der jeweiligen Verpflichtungen nach § 9 dieser Satzung voraus.  
Zusätzliche Aufwendungen, die durch nicht frist- oder ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, werden dem Gebührenschuldner auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung des Verbandes gesondert berechnet.  
Die Abwälzung eventuell anfallender Abwasserabgabe erfolgt auf der Grundlage der „Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe“ in einem gesonderten Bescheid.
- (2) unverändert

## 10. § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. (7) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. (7) eine undichte abflusslose Sammelgrube betreibt ~~bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt~~ **und störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Abdeckungen nicht entfernt.**
  2. entgegen § 4 Abs. (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließt.
3. **entfällt → Die Nummerierung der folgenden Regelungen verändert sich entsprechend**
3. entgegen § 4 Abs. (5) nicht alles anfallende Abwasser sowie den Klärschlamm – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 6 gilt – der öffentlichen dezentralen Anlage zuführt
4. unverändert § 5 Abs. (4) die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben nicht rechtzeitig veranlasst.
5. entgegen § 5 Abs. (5) die Entsorgung von Klärschlamm nicht rechtzeitig bei Bedarf veranlasst.
6. entgegen § 5 Abs. (9) die Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgruben nach der Entleerung nicht ordnungsgemäß in Betrieb nimmt.
7. entgegen § 6 Abwasser einleitet, dass den Benutzungsbedingungen nicht entspricht.
8. entgegen § 7 Abs. (2) Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährt.
9. entgegen § 7 Abs. (3) die Zugänglichkeit zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährt.
10. entgegen § 7 Abs. (4) die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
11. entgegen § 8 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält.
12. entgegen § 9 Abs. (1) **dem Verband nicht das Vorhandensein bzw. die Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage anzeigt.**
13. entgegen § 9 (2) **nicht den vorgeschriebenen Inhalt der Anzeige übergibt.**
14. entgegen § 9 (3) dem Verband den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht mitteilt.
15. entgegen § 9 (4) dem Verband nicht mitteilt, wenn für das Grundstück die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen.



- 16. entgegen § 9 (5) dem Verband nicht mitteilt, wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern
- 17. entgegen § 9 (6) den Verband nicht unverzüglich unterrichtet, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- 18. entgegen § 9 (7) dem Verband **nicht oder nicht fristgerecht die Protokolle der Wartung mit den vorgeschriebenen Angaben übergibt.**
- 19. entgegen § 9 (7) bei Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung **nicht die Einhaltung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Anforderungen gemäß wasserrechtlicher Gestattung nachweist.**
- 20. entgegen § 9 (7) bei Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung **nicht die Einhaltung der in Anlage 3 Nr. 2 Abs. (4) der Eigenüberwachungsverordnung gestellten Mindestanforderungen durch Übergabe der Wartungsprotokolle mit dem vorgegebenem Inhalt sowie der Kopien der Betriebstagebücher nachweist.**
- 21. entgegen § 9 (8) dem Verband den Nachweis über die ordnungsgemäße Schlammmentnahme **nicht oder nicht rechtzeitig erbringt sowie die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch oder die Sichtkontrolle der Anlage nicht ermöglicht.**
- 22. entgegen § 9 (9) dem Verband den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers **nicht oder nicht rechtzeitig erbringt sowie die von den Entsorgungsunternehmen nach § 5 (6) dieser Satzung zu erstellenden Nachweisbelege nicht übergibt.**
- 23. entgegen § 9 (10) die vom Verband beanstandeten Mängel und Schäden **nicht oder nicht fristgerecht behebt und dem Verband anzeigt**
- 24. entgegen § 9 (11) dem Verband **nicht den Nachweis der Dichtheit von abflusslosen Gruben nach DIN 1986-30, von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und für verbindende Rohrleitungen und Schächte nach DIN EN 1610 erbringt.**

(2) unverändert

**11. § 16  
Billigkeitsmaßnahmen (Härteklause)**

(1) unverändert.

(2) **Das Verfahren zur Anwendung der Härteklause wird in der „Verwaltungsrichtlinie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Gebühren und Beiträgen“ geregelt.**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 20.11.2012

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

## 217

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-**

**Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **20.11.2012** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 22.11.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **20.11.2012** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011) und **20.11.2012** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 10  
Auskunftspflicht**

- (1) und (2) unverändert
- (3) Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dem Verband den Stand des Wasserzählers in der geforderten Form (z.B. Selbstablesekarten) unter Angabe des Ableседатums bis zum **05. Januar** des auf den jeweiligen Erhebungszeitraum folgenden Jahres mitzuteilen. Verspätet eingehende Mitteilungen werden nicht berücksichtigt. In diesen Fällen wird der Verbrauch auf der Grundlage des § 3 geschätzt.  
Besteht der Gebührenschuldner trotz verspätet eingegangener Mitteilung des Zählerstandes auf Korrektur des Gebührenbescheides, hat er für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung zu zahlen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 20.11.2012

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

---

**218**

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung-**

### **Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 08.03.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **20.11.2012** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 22.11.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **20.11.2012** wie folgt geändert:

#### **1. Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 08.03.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Ge-

samttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011) und **20.11.2012** folgende Satzung beschlossen.

## 2. § 10 Auskunftspflicht

- (1) bis (2) unverändert
- (4) Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dem Verband den Stand des Wasserzählers in der geforderten Form (z.B. Selbstablesekarten) unter Angabe des Ablesedatums bis zum **05. Januar** des auf den jeweiligen Erhebungszeitraum folgenden Jahres mitzuteilen. Verspätet eingehende Mitteilungen werden nicht berücksichtigt. In diesen Fällen wird der Verbrauch auf der Grundlage des § 2 geschätzt.
- Besteht der Gebührenschuldner trotz verspätet eingegangener Mitteilung des Zählerstandes auf Korrektur des Gebührenbescheides, hat er für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung zu zahlen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 20.11.2012

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

## Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **20.11.2012** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

**Artikel 1**

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom **22.11.2011** wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **20.11.2012** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011) und **20.11.2012** folgende Satzung beschlossen.

**2. § 5  
Bildung der Verbandsversammlung**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden und/oder deren Abwasser vom Verband zentral oder dezentral entsorgt wird, eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Die Stimmen, die 2/5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend ist die durch die Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum letzten Stichtag (30.06. oder 31.12.) vor der Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl, die ihren Einzigen-, Haupt- oder Nebenwohnsitz in den Einheitsgemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin und Stadt Jerichow bzw. in den Ortschaften Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth, Reesdorf ~~Schopsdorf~~ und Wüstenjerichow der Einheitsgemeinde Stadt Möckern haben. Die Einwohnerzahlen werden dem Verbandsgeschäftsführer von den Verbandsmitgliedern auf Verlangen mitgeteilt. In der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl erfolgen die Ermittlung und die Feststellung der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode wird keine Änderung der Stimmenzahl vorgenommen.

**3. Anlage zum § 2**

Die Anlage zum § 2 Abs. (1) der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin erhält folgende Fassung:

**Mitgliederverzeichnis**

lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde
	Elbe – Parey Genthin Stadt Jerichow Stadt Möckern – <b>Ortschaften</b> Magdeburgerforth, Dörnitz, Drewitz, Reesdorf, Wüstenjerichow

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 20.11.2012

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

220

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2010  
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	57.039.058,27 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	54.921.080,24 €
	- Umlaufvermögen	2.111.450,63 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.527,40 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	35.627.841,86 €
	- Sonderposten Finanzierung	
	Sachanlagevermögen	2.498.041,93 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	8.399.584,20 €
	- Rückstellungen	1.670.726,39 €
	- Verbindlichkeiten	8.842.863,89 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	- passive latente Steuern	0,00 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	595.737,03 €
	<i>davon Trinkwasserbereich</i>	721.708,45 €
	<i>davon Abwasserbereich</i>	- 125.971,42 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.556.949,82 €
1.2.2	Aufwendungen	6.961.212,79 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 595.737,03 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung  
beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des IDW).

Potsdam, 6. September 2012

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /  
Steuerberatungsgesellschaft

Held  
Wirtschaftsprüfer

Rindfleisch  
Wirtschaftsprüfer

**Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 06.11.2012 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:**

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06. September 2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Voth

---

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 03.12.2012 bis 12.12.2012 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 23.11.2012

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

---

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

221

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen- Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
(Umlegungsstelle)

Stendal, den 19.11.2012

Telefon: Zentrale 03931/252 0  
Durchwahl 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499  
E-mail: flaechenmanagement.stendal@  
lvermgeo.sachsen-anhalt.de

### **Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplanes nach § 66 Baugesetzbuch für das Umlegungsgebiet Lostau „Grabenbruch“ der Einheitsgemeinde Möser**

Die Umlegungsstelle beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die Aufstellung des Umlegungsplanes „Grabenbruch“ nach § 66 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

#### **I. Umlegungsbeschluss**

#### **Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes nach § 66 Baugesetzbuch für das Umlegungsgebiet Lostau „Grabenbruch“ der Einheitsgemeinde Möser.**

Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Lostau „Grabenbruch“ wird nach § 66 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Er enthält den in Aussicht genommenen Neuzustand und alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Die Frist zur Anmeldung von unbekanntem Rechten läuft mit dieser Beschlussfassung ab.

#### **Rechtbehelfbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angegebenen Behörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

#### **II. Zustellung**

Den Umlegungsbeteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.



### III. Einsichtnahme

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der oben angegebenen Behörde unter der oben angeführten Anschrift von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

222

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Herr Paul Eckhoff, Bremer Tor 8, 49377 Vechta, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Fischbeck beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
N 1	Fischbeck	10	80/1
N 2	Fischbeck	10	63
N 3	Fischbeck	10	65/4
N 4	Fischbeck	10	101/52
N 5	Fischbeck	9	63/1
N 6	Fischbeck	9	57/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von sechs WKA vom Typ Siemens SWT-2.3-113 mit einer Gesamthöhe von 149 m (Nabenhöhe 92,50 m und Rotordurchmesser 113 m) und einer Nennleistung von jeweils 2,3 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für Oktober 2013 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**10. Dezember 2012 bis 09. Januar 2013**

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Stendal

Montags, Dienstags und Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr

Gemeinde Wust-Fischbeck  
 Büro des Bürgermeisters  
 Kabelitzer Straße 1  
 39524 Fischbeck (Elbe)

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters (siehe Aushang Gemeinde)

VerbGem Elbe-Havel-Land Verwaltungshauptstelle Fontanestraße 6 39524 Schönhausen (Elbe)	VerbGem Elbe-Havel-Land Verwaltungsnebenstelle Marktstraße 6 39524 Sandau (Elbe)
--	---

Montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Jerichow  
 Rathaus Jerichow  
 Karl-Liebknecht-Straße 10  
 39319 Jerichow

Montags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

**10. Dezember 2012 bis 23. Januar 2013**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 12. März 2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Haus der Vereine Gemeinde Wust-Fischbeck OT Fischbeck Kabelitzer Straße 2 39524 Fischbeck (Elbe)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben

nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 30.11.2012

Hellmuth  
Der Landrat

---

## 223 Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Touristenzentrum Zabakuck GmbH wurden am 30.05.2012 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Stadt Jerichow als alleiniger Gesellschafter hat nachfolgend in ihren Sitzungen am 24.07.2012 und 13.11.2012 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresüberschuss 2011 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Jahresabschluss 2011 wird zugestimmt.
3. Der Geschäftsführerin wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 liegen in der Zeit

**vom 10.12.2012 bis 18.12.2012**

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Genthin, den 15.11.2012

gez. Bothe  
Bürgermeister

---

### **E. Sonstiges**

2. Sonstige Mitteilungen

## 224

### **Hinweis auf das Erscheinen des letzten Amtsblattes 2012**

Das letzte Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land erscheint am 21. Dezember 2012.

Redaktionsschluss ist der 17. Dezember 2012.

#### **Impressum:**

##### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

##### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**